



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Graphik-Collegium Berlin e.V.“ Er hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein soll in das Vereinsregister Berlin eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Er widmet sich insbesondere der zeitgenössischen künstlerischen Druckgrafik. Er ist eine Vereinigung von Freunden der bildenden Kunst und Künstlern.

Der Verein sucht diese Ziele insbesondere durch folgende Maßnahmen zu erreichen:

Präsentation künstlerischer Tätigkeit, insbesondere auf dem Gebiet der Druckgrafik in der Öffentlichkeit durch vielfältige Veranstaltungen wie Ausstellungen, Vorträge und Vorführungen, Diskussionen, Kunstreisen u.ä. als auch Publikationen, um den Kunstsinn in der Bevölkerung zu erweitern.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Grundsatz ist ein demokratisches und gleichberechtigtes Miteinander aller Beteiligten.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche, juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein, die die Ziele des Vereins unterstützen. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Kunst- und Kulturinteressierten und Künstlern. Es besteht die Möglichkeit, Fördermitglied zu werden.

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über die Neuaufnahme von Mitgliedern. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein und seine Ziele verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der Mitglieder, können jedoch nicht in den Vorstand gewählt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Fördermitglieder können mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt
2. Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit
3. Streichung
4. Ausschluss

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
2. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als 1/2-Jahres-Beitrag trotz schriftlicher Mahnung.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der ordentliche Gerichtsweg ist davon unberührt.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen 3 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

Vom Verein für die Durchführung der Aufgaben zur Verfügung gestellte Geräte bzw. Materialien bleiben Eigentum des Vereins und sind beim Ausscheiden aus dem Verein zurückzugeben. Finanzielle Forderungen des Vereins bleiben auch bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Zahlung hat ohne besondere Aufforderung zu erfolgen. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde.

1. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand und zwei Kassenprüfer. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
4. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit der Stimmen *der anwesenden* Vereinsmitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
7. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über Aufgaben des Vereins; Beitritt zu anderen Vereinen und Verbänden; Aufnahme von Darlehen; Mitgliedsbeiträge;
9. Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliederschaft vorgelegt werden.

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Sie kann bei Bedarf zusätzlich einberufen werden.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10%, mindestens jedoch 5 Mitglieder dieses schriftlich unter Mitteilung der gewünschten Tagesordnung fordern.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen.

Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich mitgeteilte Anschrift.

Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese

Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

§ 8 Stimmrecht

Alle natürlichen Mitglieder besitzen 1 Stimme, juristische Personen 2 Stimmen.
Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
Das Stimmrecht kann in der Regel nur persönlich ausgeübt werden.
In Ausnahmefällen und bei juristischen Personen ist für bestimmte Tagesordnungspunkte eine schriftliche Stimmabgabe zulässig.
Mitglieder, die 6 Monate Beitragsrückstand haben, sind nicht stimmberechtigt.
Mitglieder, die Angestellte des Vereins sind, haben kein passives Wahlrecht.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. Vorsitzenden
2. stellvertretenden Vorsitzenden
3. Schatzmeister
4. Schriftführer

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.

Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Quartal statt. Sie sind nicht öffentlich. Zu besonderen Tagesordnungspunkten können andere Personen eingeladen werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Die/Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.

Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, kann bis zur Wahl eines Nachfolgers ein Vereinsmitglied in den Vorstand kooptiert werden. Dieses ist nicht Vorstandsmitglied im Sinne §26 BGB.

Verstößt ein Vorstandsmitglied grob gegen Vereinsinteressen, kann es von einer besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung vorzeitig abgelöst werden. Für eine Abwahl ist eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden notwendig.

Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens zweimal im Jahr im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Vorstand ist gegenüber den Kassenprüfern bezüglich der Kassenführung auskunftspflichtig.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Einladung mit der Tagesordnung mitgeteilt werden. Dabei sind alte und beantragte neue Texte wörtlich gegenüber zu stellen. Anträge auf Satzungsänderung aus den Reihen der Mitglieder müssen vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind den Vereinsmitgliedern jedoch alsbald schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, insbesondere der kulturellen Kinder- bzw. Jugend- und Seniorenarbeit.

Vorstehende Satzung wurde am 15.01.2015 in Berlin von der Mitgliederversammlung beschlossen und vom Vorstand entsprechend § 11 dieser Satzung am 12.11.2015 und am 22.03.2016 geändert.